

**Merkblatt zur WISSENSCHAFTLICHEN ARBEIT im Staatsexamen
(neue WPO)**

Im folgenden sind einige Hinweise zum Thema „Wissenschaftliche Arbeit“ zusammengestellt (vgl. auch § 12 der WPO). In allen weiteren Fragen und Zweifelsfällen erteilen die Prüfer bzw. Herr Isermann und Frau Lusin Auskunft.

1. Die Wiss. Arbeit kann in einem der Hauptfächer oder im Bereich der Pädagogischen Studien angefertigt werden. Themenvergabe, Fertigstellung, Abgabe und Begutachtung sind unabhängig von der Meldung zum Staatsexamen. Die Wiss. Arbeit ist daher keine 'Zulassungsarbeit' (auch wenn sie oft so genannt wird).
2. Bei der Übernahme eines Themas für die Wiss. Arbeit (frühestens nach Bestehen der Zwischenprüfung) bestätigt Ihnen der Betreuer der Arbeit mit seiner Unterschrift auf einem (hellere) Vordruck des Prüfungsamtes u.a. das Thema und der Tag der Vergabe des Themas. Die Prüfer sind verpflichtet, dieses Formblatt unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten. Von dort erhalten Sie eine Bestätigung des vergebenen Themas und des Abgabetermins. Die entsprechenden Vordrucke sind dem 'Zulassungsantrag' beigelegt (erhältlich im Carolinum, Seminarstraße 2), in der Regel aber auch bei den Betreuern zu bekommen.
3. Für die Fertigstellung der Arbeit stehen höchstens vier Monate zur Verfügung. Ein Exemplar der fertiggestellten Arbeit müssen Sie fristgerecht Ihrem Betreuer übergeben. Dieser bestätigt auf einem weiteren Vordruck des Prüfungsamtes die Entgegennahme der Arbeit unter Angabe des Datums. Dieses Formblatt senden Sie mit einem zweiten Exemplar der Arbeit an das Prüfungsamt. Wenn Sie die Frist wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht einhalten können, ist eine Verlängerung um höchstens drei Monate möglich, die vom Prüfungsamt ausgesprochen wird. Gegebenenfalls sollte der Betreuer Ihrer Arbeit einen solchen Antrag gegenüber dem Prüfungsamt befürworten.
4. Die Arbeit ist grundsätzlich vor der mündlichen Prüfung im betreffenden Fach einzureichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieses Fach bei Prüfungsteilung das erste oder zweite Prüfungsfach ist. Beachten Sie dabei, daß auch das Gutachten dem Prüfungsamt vor der mündlichen Prüfung vorliegen muß. Die Arbeit ist daher so rechtzeitig abzugeben, daß die Gutachter in der Lage sind, sie vor der mündlichen Prüfung zu korrigieren. Es ist Ihre Sache, ein Thema so rechtzeitig zu übernehmen, daß Sie den zur Verfügung stehenden Zeitraum von vier Monaten auch voll nutzen können.

Letzter Abgabetermin in der Frühjahrsprüfung: 01. April; in der Herbstprüfung: 01. Oktober

Auch wenn eine Fristverlängerung oder die spätere Abgabe einer Wiss. Arbeit genehmigt wurde, ist zu berücksichtigen, daß die Note der Arbeit für das Schlussergebnis der gesamten Prüfung vorliegen muß. Dieses wird in einem Verwaltungsakt vom Prüfungsamt nur an zwei Terminen im Jahr festgestellt, und zwar jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen eines Termins. Wenn Sie also das Zeugnis (für eine Bewerbung oder dgl.) unmittelbar nach der letzten mündlichen Prüfung benötigen, sollten Sie bei der Terminplanung darauf achten, daß auch die Wiss. Arbeit rechtzeitig begutachtet werden kann.

5. Das Thema Ihrer Abschlußarbeit können Sie einmal, und zwar innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Vergabetermin zurückgeben. Bitte teilen Sie dies ggf. selbst dem Prüfungsamt mit. Sie erhalten dann ein neues Thema, für das die gleichen Bedingungen gelten.
6. Die Note der Wiss. Arbeit erscheint als gesonderte Note auf dem Abschlußzeugnis. Sie hat keinen Einfluß auf die *Fachnote* (die sich aus den Noten für die Klausuren und die mündliche Prüfung ergibt), geht aber mit einer Gewichtung von 10% in die *Gesamtnote* ein (vgl. die *Ergänzung zum Studienführer*: 8. „Bewertung der Prüfung“).
7. Für das Bestehen der gesamten Prüfung ist es erforderlich, daß auch die Wiss. Arbeit mindestens die Note 'ausreichend' (4,0) erhält. Wird die Arbeit mit einer schlechteren Note bewertet, veranlaßt das LLPA eine weitere Begutachtung. Wird auch nach dem zweiten Gut-

achten keine bessere Note erzielt, können Sie innerhalb von vier Wochen ein neues Thema für eine Wiederholungsarbeit beantragen. Wird diese Frist versäumt oder auch für die Wiederholungsarbeit eine schlechtere Note als 'ausreichend' festgesetzt, gilt die Wiss. Prüfung als endgültig nicht bestanden.

8. Die Arbeit ist in gebundener (broschierter) Form einzureichen und sollte (eingebunden) folgende unterschriebene Erklärung enthalten:

"Hiermit erkläre ich, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe und daß alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken oder dem Internet entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht worden sind."

Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

9. Die Wiss. Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst; wenn Sie es wünschen, in englischer Sprache. Über den Umfang der Arbeit verständigen Sie sich bitte mit dem Gutachter; 60 Seiten sollten nicht überschritten werden.
10. Für das Titelblatt der Wiss. Arbeit bestehen keine verbindlichen Regelungen. Es sollte aber folgende Angaben enthalten:
Wissenschaftliche Arbeit zum ersten Staatsexamen für das Höhere Lehramt im
Fach Englisch
Thema "[Titel der Arbeit]"
vorgelegt von [Vorname, Name, u.U. Adresse]
Gutachter: [Name]
Anglistisches Seminar der Universität Heidelberg
[Datum der Abgabe]
11. Hinsichtlich der äußeren Form der Arbeit wird auf die entsprechenden Angaben im STUDIENFÜHRER verwiesen.
12. Das Thema der Wiss. Arbeit und sein engerer Umkreis dürfen in der mündlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Zweifelsfälle klären Sie bitte rechtzeitig mit Ihrem Prüfer. Einer thematischen Überschneidung der Wiss. Arbeit mit der (zweiten) Klausur steht nichts im Wege.
13. Als Gutachter von Wiss. Arbeiten sind alle habilitierten Hochschullehrer/innen zugelassen. Sofern sich Themenstellungen aus Hauptseminaren ergeben, können im Rahmen einer seminarinternen Regelung auch andere Leiter/innen von Hauptseminaren Wiss. Arbeiten betreuen und begutachten; in diesen Fällen muß das Gutachten von einer der im vorhergehenden Satz genannten Personen gegengezeichnet werden, die auch die genannten Formulare unterschreibt.
14. Der (offizielle) Gutachter der Wiss. Arbeit braucht nicht Ihr Prüfer in der mündlichen Prüfung zu sein.
15. Eine Magisterarbeit kann als Wiss. Arbeit wieder eingereicht werden. Dazu sind Arbeit und Gutachten über die Fakultät dem Prüfungsamt zuzuleiten. Dies kann auch geschehen, bevor die gesamte MA-Prüfung abgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Diplomarbeiten oder Dissertationen. Über den umgekehrten Fall – die Vorlage einer Wiss. Arbeit als Magisterarbeit - verständigen Sie sich bitte mit Ihrem Gutachter.